



Anpassung der Abwassergebühren und Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	12.12.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	15.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Gebührenkalkulation der getrennten Abwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2023-2024 (nur für den Gemeinderat)

Übersicht über die Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorperioden

Nachberechnung der Rechnungsergebnisse und des Straßenentwässerungskostenanteils des Wirtschaftsjahres 2019 (Nachkalkulation 2019) (nur für den Gemeinderat)

Nachberechnung der Rechnungsergebnisse und des Straßenentwässerungskostenanteils des Wirtschaftsjahres 2020 (Nachkalkulation 2020) (nur für den Gemeinderat)

Nachberechnung der Rechnungsergebnisse und des Straßenentwässerungskostenanteils des Wirtschaftsjahres 2021 (Nachkalkulation 2021) (nur für den Gemeinderat)

Weitere beteiligte Ressorts

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation der getrennten Abwassergebühr für die Kalkulationsjahre 2023 und 2024 einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel.
2. Der Gemeinderat bestätigt und beschließt die im Rahmen der Gebührenermittlung getroffenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen.
3. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Nachkalkulationen der getrennten Abwassergebühr für die Jahre 2019, 2020 und 2021.
4. Insgesamt wird im Kalkulationszeitraum für die Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 118.709,47 € aus dem Jahr 2020 ausgeglichen.



Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Kalkulationszeitraum eine Kostenüberdeckung in Höhe von 50.305,39 € aus dem Jahr 2019 sowie eine Überdeckung in Höhe von 34.798,07 € aus dem Jahr 2021 ausgeglichen.

5. Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu erlassen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim

vom 19. November 1998, zuletzt geändert am 02. Dezember 2021

Aufgrund des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 46 Abs. 1, 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Der bisherige § 38 wird wie folgt gefasst:

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser | 2,42 € |
| Die Schmutzwasserteilgebühren betragen je m ³ Abwasser | |
| a) für das Einleiten in die öffentlichen Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Kanalgebühr) | 0,65 € |
| b) für das Reinigen von Schmutzwasser ohne Benutzung der öffentlichen Kanäle (Klärg Gebühr) | 1,77 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,40 € |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 35,03 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,50 € |



- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendertag, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, xx.xx.2022

Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

II. Sachverhalt und Begründung

1 Allgemeines

Seit 2012 werden die Abwassergebühren der Stadt Crailsheim getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühren kalkuliert und erhoben. Hiermit wird dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 entsprochen.

Die Notwendigkeit einer Gebührenkalkulation ergibt sich aus dem Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Abs. 1 S. 1 KAG. Hiernach ist die Stadt verpflichtet, die Gebühren so zu kalkulieren, dass



die zu erwartenden Gebühreneinnahmen die zu erwartenden gebührenfähigen Kosten nicht übersteigen.

Durch die Gebührenkalkulation werden die voraussichtlichen ansatzfähigen Kosten für ein oder mehrere Jahre im Voraus ermittelt, um so durch einen entsprechenden Gebührensatz eine Kostendeckung zu erreichen.

Die Abwassergebühren wurden zuletzt für das Jahr 2022 kalkuliert. Sie betragen seit dem 01.01.2022:

(1)	Schmutzwassergebühr sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen	2,18 €/m ³
	a) Kanalgebühr	0,66 €/m ³
	b) Klärggebühr	1,52 €/m ³
(2)	Niederschlagswassergebühr	0,40 €/m ²

Für die Jahre 2023 und 2024 wurde die gesplittete Abwassergebühr nun nach den genannten Kriterien neukalkuliert.

Das Ergebnis der Neukalkulation ist mit **Anlage 1** beigefügt.

2 Neukalkulation für die Jahre 2023 und 2024

2.1 Abwicklung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Im Kalkulationszeitraum wird für die Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 118.709,47 € aus dem Jahr 2020 ausgeglichen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Kalkulationszeitraum eine Kostenüberdeckung in Höhe von 50.305,39 € aus dem Jahr 2019 sowie eine Überdeckung in Höhe von 34.798,07 € aus dem Jahr 2021 ausgeglichen. In Summe wird somit im Kalkulationszeitraum bei den Niederschlagswassergebühren ein Überschuss in Höhe von 85.103,46 € ausgeglichen.

Das Rechnungsergebnis im SAP-System ist aufgrund der für die Gebührenfestsetzung einschlägigen Vorschriften des § 14 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) nicht mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis gleichzusetzen.

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen kann entweder durch Einstellung der jeweiligen Beträge in eine Gebührenkalkulation und entsprechenden Beschluss über den Gebührensatz oder durch Verrechnungsbeschluss von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen erfolgen. Die Kostenunterdeckungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes ergeben, sind nach § 14 Abs. 2 S. 2 KAG zwingend innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ob und wie eine Kostenunterdeckung ausgeglichen und wie dieser Ausgleich herbeigeführt werden soll, steht hingegen im Ermessen des Gemeinderats (§§ 24 Abs. 1 S. 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO).

Ein wirksamer Ausgleich erfordert daher stets einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats. Ein Ausgleich von Unterdeckungen kann jedoch nur in dem Maße erfolgen, in dem die ursprüngliche Kalkulation eine vollständige Kostendeckung angestrebt hatte.



Waren hierbei schon Kostenunterdeckungen durch verminderte Gebührensätze, die keiner Gebührenkalkulation mit hundertprozentiger Kostendeckung entsprangen, in Kauf genommen worden, so sind diese Beträge im Nachhinein nicht mehr ausgleichsberechtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kostenunterdeckungen bei der Schmutzwassergebühr sowie die Kostenüberdeckungen bei der Niederschlagswassergebühr im Kalkulationszeitraum komplett auszugleichen. Die aktuelle Liste der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ist als **Anlage 2** beigefügt und ergibt sich aus den Nachkalkulationen der entsprechenden Jahre (siehe **Anlagen 3, 4 und 5**).

2.2 Kalkulatorischer Zinssatz

Die Gebühren dürfen so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung nach § 14 Abs. 3 KAG. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Stadt liegt. Dieser Ermessensspielraum wird dann verletzt, wenn der Zinssatz mehr als 0,5 Prozentpunkte über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz liegt (GPA Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2014, Seite 43).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde von der Verwaltung zuletzt im November 2022 überprüft. Der Mittelwert der Umlaufrenditenwerte der Deutschen Bundesbank der zurückliegenden 50 Jahre lag hier bei 5,09 %. Dieser Mittelwert darf laut Rechtsprechung um maximal 0,5 % überstiegen werden. Daher liegt der der Abwassergebührenkalkulation zugrunde gelegte kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 4,5 % deutlich im Rahmen dieser rechtlichen Grenzen. Nachdem nach baden-württembergischem Recht aktuell eine Abschreibung nicht vom Wiederbeschaffungszeitwert erfolgt, sollten bei der kalkulatorischen Verzinsung die obigen Grenzen der Rechtsprechung möglichst weit ausgenutzt werden. Hierdurch wird dem intergenerationellen Gerechtigkeitsziel des kommunalen Haushaltsrechts größtmöglich Rechnung getragen.

2.3 Gebührenermittlung

Die Firma Heyder + Partner wurde von der Verwaltung mit der Ermittlung der Gebühren beauftragt. Grundlage für die Berechnung sind die vom Ressort Bauen & Verkehr für den Doppelhaushalt 2023/2024 ermittelten Zahlen. Die Höhe der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) wurde vom Ressort Finanzen ermittelt und an Heyder + Partner übersandt.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 KAG nicht überschritten werden dürfen. Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und



Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen müssen gerichtlich dahingehend überprüfbar sein, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei der Gebührenkalkulation wurden von der Verwaltung insbesondere folgende Einschätzungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeiträge sowie Restbuchwerte als Grundlage einer Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt Crailsheim übernommen. Diese Beträge wurden für die Jahre 2023 und 2024 fortgeschrieben und um die Anmeldungen für den Doppelhaushalt ergänzt.
- b) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4,5 % festgesetzt.
- c) Die Kosten der Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Eine solche Schätzung, bei der auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen wird, ist rechtlich anerkannt. Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation 2023 und 2024 in der Tabelle „Verteilerschlüssel“ (**Anlage 1** Gebührenkalkulation von Heyder + Partner, hier: Anlage 2, Anlagenverzeichnis Seite 26) aufgeführt.
- d) Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr werden für das Jahr 2023 2.554.134 m³ Kanal-Einheiten sowie 3.217.974 m³ Klär-Einheiten zugrunde gelegt.
Für das Jahr 2024 werden als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr 2.630.758 m³ Kanal-Einheiten sowie 3.314.513 m³ Klär-Einheiten zugrunde gelegt.
Die Werte wurden auf Basis der Abrechnung 2021 mit einer jährlichen Steigerung von 3 % fortgeschrieben. Dies entspricht der durchschnittlichen Steigerung der Abwassermenge in den vergangenen zehn Jahren.
- e) Für die Niederschlagswassergebühr werden 3.737.264 m² als abflussrelevante Fläche für das Jahr 2023 und 3.746.564 m² für das Jahr 2024 angenommen.
Dieser Wert wurde auf Basis der Abrechnung 2021 unter Beachtung der nach Angaben des Ressorts Bauen & Verkehr durch die durch neu hinzukommenden Baugebiete zusätzlich versiegelten Flächen für 2023 und 2024 fortgeschrieben.
- f) In der Gebührenkalkulation 2023 und 2024 sind die in der Tabelle „Verteilerschlüssel“ (**Anlage 1** Gebührenkalkulation von Heyder + Partner, hier: Anlage 2, Anlagenverzeichnis Seite 26) aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung unterstellt. Die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen der Jahre 2023 und 2024 werden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Bei Einrichtungen,



die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt.

Die Gebührenobergrenze für die Jahre 2023 und 2024 wurde wie folgt ermittelt:

Ohne Verrechnung der Unter-/Überdeckung

Für die Schmutzwasserbeseitigung	2,40 €/m ³
davon:	
Kanalgebühren	0,65 €/m ³
Klärggebühren	1,75 €/m ³
Für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,41 €/m ³

Mit Verrechnung der Unter-/Überdeckung

Für die Schmutzwasserbeseitigung	2,42 €/m ³
davon:	
Kanalgebühren	0,65 €/m ³
Klärggebühren	1,77 €/m ³
Für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,40 €/m ³

Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt oder einen Betrag unterhalb dieser Obergrenze festlegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht verrechnet werden darf.

Die Verwaltung schlägt vor, für 2023 und 2024 folgende Gebühren festzusetzen:

- | | |
|---|-----------------------|
| (1) Schmutzwassergebühr sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen | 2,42 €/m ³ |
| Die Teilgebühren für die verschiedenen Leistungen in der Schmutzwasserbeseitigung betragen: | |
| a) für das Einleiten in die öffentlichen Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Kanalgebühr) | 0,65 €/m ³ |
| b) für das Reinigen von Schmutzwasser ohne Benutzung der öffentlichen Kanäle (Klärggebühr) | 1,77 €/m ³ |
| (2) Niederschlagswassergebühr | 0,40 €/m ² |

	bisher	neu
(1) Schmutzwassergebühr sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen	2,18 €/m ³	2,42 €/m ³
a) Kanalgebühr	0,66 €/m ³	0,65 €/m ³
b) Klärggebühr	1,52 €/m ³	1,77 €/m ³
(2) Niederschlagswassergebühr	0,40 €/m ²	0,40 €/m ²



2.4 Starkverschmutzerzuschläge

In den Kalkulationsjahren werden voraussichtlich fünf Betriebe zu Starkverschmutzerzuschlägen herangezogen. Die Betriebe werden voraussichtlich ca. 607.677 m³ Abwasser jährlich einleiten. Diese Abwassermenge liegt bei einer voraussichtlichen Gesamtmenge von ca. 2.845.394 m³ in 2023 und ca. 2.971.956 m³ in 2024 zu klärendem Abwasser bei einem Anteil von 21,06 bzw. 20,44 %. Die Rechtsprechung schreibt eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung zwingend vor, wenn die stark verschmutzte Abwassermenge mehr als 10 % der gesamten Abwassermenge ausmacht.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in Bezug auf die bisherige Gebührenhöhe entsprechend der zugrunde gelegten Kalkulation für die Jahre 2023 und 2024 zu ändern. Ziel hierbei ist, weiterhin eine rechtmäßige und kostendeckend gesplittete Abwassergebühr zu erheben.